

PRESSEMITTEILUNG

Landgericht Darmstadt bekräftigt erstmals Informationspflicht der Anlagevermittler bei illiquiden Wertpapieren

- Anlagevermittler ist verpflichtet, auf eingeschränkte Handelbarkeit von Wertpapieren hinzuweisen
- Schadensersatz bei Unterschlagung von Informationen

Frankfurt am Main, 12. Februar 2008 - Ein Anlagevermittler muss einem Mandanten der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft über EUR 28.000,00 Schadensersatz leisten, weil er den Anleger nicht zutreffend über die beschränkten Verkaufsmöglichkeiten der vermittelten Aktien aufgeklärt hatte. Das Landgericht Darmstadt hat hierin eine erhebliche Pflichtverletzung des Anlagevermittlungsvertrages als gegeben angesehen (AZ 9 O 424/06).

„Die faktische Unverkäuflichkeit eines Wertpapiers ist eine wesentliche Information, die bei der Anlagevermittlung nicht unterschlagen werden darf,“ erläutert Rechtsanwalt Philipp Neumann von Nieding + Barth. „Mögliche Aussichten, dass die Aktie mal an der Börse gehandelt werden könnte, entbinden nicht von dieser Pflicht. Diese Entscheidung ist eine weitere Bestätigung unserer Auffassung entsprechender Informationsverpflichtungen des Anlagevermittlers.“ Auch das Landgericht Darmstadt befand es als nicht ausreichend, dass die Schweizer Emittentin den Rüberwerb der Aktien anbot.

Der Anlagevermittler bewegte den Mandanten der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zum Erwerb von Aktien der Schweizer Garantinvest AG, die weder an der Börse noch auf einem Zweitmarkt gehandelt wurden. Darüber hinaus war der Anlagevermittler nicht in der Lage, eine zugesicherte Kapitalsicherung des investierten Geldes nachzuweisen. Im Prospekt war offenkundig wahrheitswidrig angegeben, dass die Aktie zu 100 Prozent einer Kapitalgarantie unterliegen würde. 2004 stellte die Schweizer Aktiengesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ein und bot den Rückkauf der Aktien an. Daraufhin erhielt der Mandant der Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft sein investiertes Kapital jedoch nur teilweise zurück.

Über Nieding + Barth:

Die NIEDING + BARTH Rechtsanwaltsaktiengesellschaft ("Eine führende Kanzlei im Kapitalanlegerschutz, die als AG organisiert hier mit langer Tradition berät") zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der drei führenden Kanzleien auf dem Gebiet Kapitalmarktrecht und Anlegerschutz (JUVE Handbuch 2006/07). Die Kanzlei verfügt seit mehr als zwölf Jahren über vielfältige Erfahrungen im Bereich des Schutzes von Aktionären und Investoren. Deutschlands erste reine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft Nieding + Barth hat bisher über 25 Entscheidungen des BGH zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Seit 1994 vertritt sie Deutschlands größte und führende Aktionärsvereinigung, die DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., und nimmt insoweit in bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. Rechtsanwalt Klaus Nieding bekleidet das Amt des DSW-Landesgeschäftsführers Hessen/Rheinland-Pfalz und Saarland.

Nieding + Barth

[Rechtsanwaltsaktiengesellschaft]

Ferner ist er Präsident des DASB Deutscher Anlegerschutzbund e.V. sowie Mitglied weiterer führender Anlegerschutzgremien. Weitere Informationen über Nieding + Barth finden Sie im Internet unter www.niedingbarth.de.

Pressekontakt:

Carsten Böhme / Tanja Klatt

Stockheim Media GmbH

Tel.: 069-133896-0

cb@stockheim-media.com / tk@stockheim-media.com